

16. Ist eine Abrede sittenwidrig, wonach beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt, jedoch mit Weiterveräußerungsbefugnis des Käufers dieser im Fall seiner Zahlungseinstellung oder eines Antrags auf Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen verpflichtet sein soll, dem Verkäufer die Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung der Ware abzutreten?

BGB. § 138. R.D. § 46.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1932 i. S. Bu. GmbH. (Bekl.)
w. Ver Eisenwerke GmbH. (Kl.). II 34/32.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin lieferte der verklagten Gesellschaft mbH. zum Zweck der Weiterveräußerung längere Zeit ihre Fabrikwaren. Nach einem die Geschäftsverbindung einleitenden Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 3. Januar 1930 gab sie der Beklagten bei Waggonbezug je eine Ladung auf 6 Monate in „Konfignation“, und zwar dergestalt, daß die Beklagte die wöchentlich verkauften Apparate zur festen Berechnung aufzugeben hatte. Auf diese verkauften Waren gewährte die Klägerin ein Ziel von 3 Monaten. Die nach Ablauf eines halben Jahres noch aus der Ladung verbleibenden Reste sollte die Beklagte alsdann für feste Rechnung übernehmen. Die dem Bestätigungsschreiben beigefügten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Klägerin vom 1. April 1927 bestimmen in Nr. 6:

Die Ware bleibt bis zu völligen Bezahlung Eigentum des Lieferwerkes. Falls der Käufer vor Begleichung der Rechnung seine Zahlungen einstellt oder Geschäftsaufsicht beantragt, hat das Lieferwerk die in § 46 der Konkursordnung aufgeführten Rechte auf Aussonderung bzw. Abtretung des Rechtes auf die Gegenleistung.

Am 16. April 1931 stellte die Beklagte ihre Zahlungen ein. Gleichzeitig trat in ihrem Auftrag der Bücherrevisor S. mit den Gläubigern wegen einer „gerichtlichen Regelung zwecks Abwendung des Konkurses“ in Verhandlungen. Die Klägerin behauptet, aus den Warenlieferungen eine Restforderung von 22151,99 RM. an die Beklagte zu haben. Für diese nimmt sie die Forderungen der Beklagten aus der Weiterveräußerung der gelieferten Waren in Anspruch. Nachdem sie zur Sicherung dieses Anspruchs eine einstweilige Verfügung erwirkt hatte, vereinbarten die Parteien, daß die Beklagte die Außenstände an S. als Treuhänder abtrete, daß letzterer ihr die Einziehung überlasse, sie aber die eingehenden Gelder an S. abführe und dieser sie auf ein Sondertonto anlege. Über dieses sollte nur im Einverständnis der Parteien oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung verfügt werden dürfen.

Mit der Behauptung, daß sie nach Nr. 6 der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Abtretung des Rechtes auf die Gegenleistung zu fordern habe, beantragte die Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, darin zu willigen, daß die aus den abgetretenen Außenständen eingegangenen oder darauf noch ausstehenden Gelder nebst etwaigen Zinsen an sie ausgekehrt würden. Das Landgericht gab der Klage

statt. Nachdem inzwischen über das Vermögen der Beklagten das Vergleichsverfahren eröffnet worden war, erklärte die Beklagte, die in erster Instanz den Anspruch der Klägerin wegen Verstoßes der Vereinbarung gegen §§ 134, 138 BGB. und § 241 RD. bekämpft hatte, in der Berufungsinstanz, daß sie mit Ermächtigung des Vergleichsgerichts gemäß § 28 VerglD. die Erfüllung des Vertrags abgelehnt habe. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision führte zur Klagenabweisung.

Gründe:

Die Klägerin hat in den Tatsacheninstanzen die Nr. 6 ihrer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht dahin ausgelegt, daß die Ansprüche der Beklagten aus dem Weiterverkauf der ihr von der Klägerin unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Waren schon mit ihrer Entstehung an sie abgetreten worden seien, und daß der Forderungsübergang nur an eine aufschiebende Bedingung geknüpft gewesen sei (über die Zulässigkeit einer solchen Abtretung vgl. RGZ. Bd. 133 S. 234, Bd. 136 S. 100), sondern sie hat nur behauptet, die Beklagte habe mit Abschluß der einzelnen Kaufverträge die Verpflichtung übernommen, in einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Einstellung ihrer Zahlungen oder nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens (nach Inkrafttreten der Vergleichsordnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens), ihre Ansprüche gegen die Drittermwerber an die Klägerin abzutreten. Diese Auslegung der Vertragsbestimmung entspricht auch ihrem Wortlaut und Sinn. Unmöglich ist die Auslegung der Beklagten, die unter Hinweis auf § 46 RD. dahin geht, die Klägerin habe die ihr für den Konkursfall kraft Gesetzes zustehenden Rechte schon im Zeitpunkt der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags erwerben sollen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 115 S. 262, Bd. 133 S. 44) entsteht das Ersatzaussonderungsrecht des § 46 RD. nur, wenn die Veräußerung der Sache unbefugt erfolgt ist, nicht aber, wenn der Verkäufer, wie hier, sich das Eigentumsrecht nur bis zum Weiterverkauf im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb vorbehalten hat, die Weiterveräußerung mithin zu Recht geschehen ist. Bei der Auslegung der Beklagten hätte also die Bestimmung keinen Zweck. Ihr wesentlicher Inhalt ging auch nicht dahin, das Eigentumsrecht der Klägerin an den unter Vor-

behalt verkauften Waren zu sichern. Dieses Recht hatte sie schon auf Grund des Vorbehalts vor wie nach der Konkursöffnung. § 46 R.D. hat nur den Zweck der Verstärkung des schon vorher bestehenden Rechts. Die wahre Bedeutung der Vertragsbestimmung kann, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, allein darin liegen, daß die Beklagte nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens schuldbrechtlich gehalten sein sollte, die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Waren an die Klägerin zur Sicherung und Befriedigung ihrer Ansprüche abzutreten. Streitig kann nur sein, ob die Beklagte eine derartige Verpflichtung rechtswirksam übernehmen konnte.

Unwirksam wäre die Verpflichtung jedenfalls, wenn sie dahin gehen sollte, daß auch noch nach Eröffnung des Konkursverfahrens die Abtretung gefordert werden könnte. Denn es würde dadurch ein Erbschaftsaussonderungsrecht geschaffen, das die Konkursordnung nicht kennt. Sie regelt die Aus- und Absonderungsansprüche zwingend und läßt eine Erweiterung durch Parteivereinbarung nicht zu, da dies dem Ziel des Konkursverfahrens, die nicht kraft Gesetzes bevorrechtigten Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen, zuwiderlaufen würde. Die Verpflichtung zur Abtretung bewirkt diese noch nicht, sondern begründet nur eine Verschaffungspflicht, einen obligatorischen Anspruch des Gläubigers, der, wenn die Abtretung nicht schon im Zeitpunkt der Konkursöffnung vollzogen war, keine Sonderstellung des Gläubigers im Konkurs herbeiführt (vgl. Jaeger R.D. § 43 Anm. 10 und in „Konkurs- und Treuhandwesen“ 1930 S. 18; Hochmuth Die Erbschaftsaussonderung S. 88ffg. in den Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien 1931 Heft 63). Es kommt daher nur in Frage, ob die Beklagte die Verpflichtung wirksam übernehmen konnte, die fraglichen Forderungen in der Zeit zwischen der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens einerseits, der Eröffnung des Konkursverfahrens andererseits abzutreten.

Wenn die Beklagte die Unzulässigkeit solcher Verpflichtung unmittelbar aus der Strafandrohung des § 241 R.D. ableiten will, so kann ihr nicht beigetreten werden. Diese Vorschrift bedroht den Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, mit Strafe, wenn er, obwohl er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine

Sicherung oder Befriedigung gewährt hat, die dieser nicht oder nicht nach Art oder Zeit zu beanspruchen hatte. Die Strafvorschrift setzt neben anderen als Tatbestandsmerkmal voraus, daß der Gläubiger auf die Sicherung keinen Anspruch hatte, gibt aber keine Auskunft darüber, ob der Anspruch auf Sicherung bestand oder nicht. Wohl aber liegt in der Vereinbarung, gerade nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit — wie sie sich in der Zahlungseinstellung und dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens äußert — einem Gläubiger eine besondere Sicherung zu verschaffen, in der Regel ein Verstoß gegen die guten Sitten.

Zwar bewirkt weder die Zahlungseinstellung noch die Stellung des erwähnten Antrags die völlige Aufhebung des Rechts des Schuldners, über sein Vermögen zu verfügen. Aber diese Vorgänge stehen doch in einem engen Zusammenhang mit dem Konkursverfahren. Sie sind häufig dessen Vorläufer. Die Zahlungsunfähigkeit, die bei Zahlungseinstellung vermutet wird, ist in der Regel die Voraussetzung für die Eröffnung des Konkursverfahrens. Zahlungseinstellung und Eröffnungsantrag sind auch nicht ohne Einwirkung auf Rechtshandlungen des Schuldners. So ist für die Anfechtung von Rechtshandlungen die Zahlungseinstellung neben dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von Bedeutung (§ 30 KO.). Die Zahlungseinstellung kann auch die Verpflichtung zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens auslösen. Den Vorständen der Handelsgesellschaften ist es unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer Erfassungspflicht (von Ausnahmen abgesehen) verboten, Zahlungen zu leisten, nachdem die Zahlungsunfähigkeit und damit die Konkursreife der Gesellschaft eingetreten ist (§§ 240, 241 HGB.; § 64 GmbHG.; § 99 GenG.). Die Begünstigung einzelner Gläubiger im Fall der Zahlungsunfähigkeit und andere die Allgemeinheit der Gläubiger schädigende Handlungen sind unter Strafe gestellt, und die Bestrafung ist an die Tatsache der Zahlungseinstellung geknüpft (§§ 240, 241 KO.). Alle diese Bestimmungen haben den Zweck, die Verwertung des Vermögens des Schuldners zur gleichmäßigen Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger in der kritischen Zeit vor der Konkursöffnung sicherzustellen. Eine Vereinbarung des vorliegenden Inhalts, die gerade in diesem Zeitpunkt erfüllt werden soll, würde gegen den Zweck des Konkursverfahrens verstoßen und diesen vereiteln. Sie

würde den Anschauungen ehrenhafter Schuldner, die, auch wenn sie nicht durch Strafandrohungen dazu gezwungen sind, rechtzeitig den Konkurs beantragen, widersprechen und deshalb mit den guten Sitten nicht vereinbar sein. Diese Unvereinbarkeit besteht um so mehr, wenn der Schuldner, wie die Beklagte, als Gesellschaft mbH. gesetzlich verpflichtet ist, nach Eintritt der Konkursreife die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, und ihre Vorstände die vereinbarte Abtretung nur vornehmen können, wenn sie die bezeichnete Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit der Gesellschaftsgläubiger vernachlässigen. Zwar entzieht auch der Eigentumsvorbehalt wie die sofort an das Entstehen der Forderung gebundene Vorausabtretung der künftigen Konkursmasse Vermögensgegenstände. Geschehen diese Rechtshandlungen aber nur aus Vorsicht und zu einer Zeit, zu der noch mit Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners gerechnet werden konnte, so wird dies in der Meinung der Gläubiger doch anders gewertet, als wenn sich ein einzelner Gläubiger erst nach dem Zusammenbruch des Schuldners eine Sicherung geben läßt. Der vorliegende Fall bietet in tatsächlicher Beziehung auch keinen Anhalt dafür, eine von der Regel abweichende Beurteilung eintreten zu lassen. Die von der Beklagten beanstandete Vertragsbestimmung war daher wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.

Die Klage kann auch nicht mit der Begründung gehalten werden, daß die Beklagte die Ware nur als Treuhänderin oder Bevollmächtigte der Klägerin weiterverkaufen sollte, und daß diese sofort mit dem Weiterverkauf den Anspruch gegen die Drittkäufer erwerben sollte. Vielmehr spricht der Inhalt des Vertrags und die Art seiner Handhabung, ebenso die Abrechnung der Klägerin dafür, daß die Beklagte auch im Verhältnis zu ihr Eigenhänderin sein sollte.